

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales**  
**Abteilung Jugendwohlfahrt**  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn  
DI Gerald Zeiner

GS6-K-2995/001-2007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Reinfried Gänger

16415

05. Juni 2007

Betrifft

mj. Christopher Zeiner, geb. 20.07.2004

Sehr geehrter Herr DI Zeiner!

Seitens der Abteilung Jugendwohlfahrt dürfen wir nochmals auf Ihr Mail vom 29.3.2007 zurückkommen, in dem Sie die Untätigkeit des Pflugschaftsgerichtes Baden und die mangelnde Unterstützung durch Mitarbeiter des Jugendamtes in Baden beklagt haben.

Wie in unserer Zwischenerledigung vom 30.3.2007 zugesichert haben wir die Vorgangsweise seitens des Fachgebietes Jugendwohlfahrt in Baden überprüft und den Anteil herauszufiltern versucht, der seitens unserer Mitarbeiter allenfalls zu einer Verfahrensverzögerung beitragen hätte können.

In diesem Fall war für uns eine eher selten vorzufindende Feststellung zu treffen, nämlich dass das Pflugschaftsgericht seinerseits keine Erwartungshaltung an den Jugendwohlfahrtsträger (mehr) geäußert hat. Damit war spätestens nach der Stellungnahme der BH Baden vom 11.8.2006, die Ihnen sicherlich aus dem Pflugschaftsakt des Bezirksgerichtes bekannt ist, keine Handlungsmöglichkeit mehr gegeben.

Parteienverkehr: 9 - 12 Uhr bzw. nach Vereinbarung; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 - Neunkirchen

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/16120 - E-Mail [post.gs6@noel.gv.at](mailto:post.gs6@noel.gv.at) – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Nach Ansicht der Fachkräfte in Baden gestaltet sich die Situation zwischen den beiden Kindeseltern derart verhärtet, dass eine mediative Unterstützung durch sie nicht zielführend erscheint. Aus diesem Grund wurde auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeregt.

Zur grundsätzlichen Frage des Stellenwertes des NÖ Jugendwohlfahrtsrechts haben wir Ihnen bereits in unserer Zwischenerledigung ausführlich beschrieben, welche Zielgruppe dieses Gesetz hat und dass das Pflugschaftsgericht andere rechtliche Grundlagen anzuwenden hat. Daher brauchen wir es hier nicht mehr zu wiederholen.

Abschließend teilen wir Ihnen noch mit, dass unsere Prüfung keine Anhaltspunkte für ein vorwerfbares Versagen von MitarbeiterInnen der BH Baden ergeben hat. Da eine neuerliche Intervention durch die Jugendwohlfahrtsbehörde in Baden voraussichtlich keinen Beitrag zur Deeskalation, zur Vater-Sohn-Beziehung oder auf den Verfahrensgang beim Gericht bewirken wird, bitten wir Sie, Ihr Anliegen zielorientiert im gerichtlichen Verfahren umzusetzen.

Mit freundlichem Gruß  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Mag. G ä n g e r

elektronisch unterfertigt